

## **Hund weg – Eigentum verloren ?**

Von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Klaus Nieding

Es kommt immer wieder vor, dass anlässlich von Jagden Hunde „verloren“ gehen. In den meisten Fällen kehren die Hunde nach kurzer Zeit zurück beziehungsweise werden von Dritten aufgefunden und über Polizei oder andere Stellen den Hundeführern wieder zugeführt. Doch ab und an landet ein Jagdhund auch im Tierheim. Wie in einem solchen Fall die Rechtslage aussieht, schildert LJV-Justitiar RA Klaus Nieding

### **Der Fall**

Zwei bei einer Jagd abhanden gekommene Jagdterrier waren in einem Tierheim gelandet. Nach den vorliegenden Informationen wurde eine Hündin an einen neuen Besitzer abgegeben, der Rüde kastriert. Stellt sich die Frage: Darf das Tierheim so handeln ?

Zunächst: Aus Sicht des Tierheims muss klar sein, welche konkreten Schritte eingeleitet werden müssen, um das Tier seinem Eigentümer wieder zu verschaffen. Jagdhunde sind zum Zweck der Rückführung und genauen Identifizierung tätowiert und haben meist einen Chip, welcher ebenfalls Auskunft über die Herkunft gibt.

Rechtlich beurteilt sich das Verhältnis zwischen Tierheim, Hund und Eigentümer in einer solchen Konstellation als Fund gemäß §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Durch den Fund entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Finder. § 965 Abs. 1 BGB bestimmt, dass der Finder, also das Tierheim, dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu erstatten hat. Wenn also über eine Tätowierung oder einen Chip der Eigentümer zu ermitteln ist, muss unverzüglich eine Benachrichtigung dessen erfolgen. Hierzu sollte auf einschlägige Datenbanken, wie etwa TASSO e.V., zurück gegriffen werden. Den Hund lediglich etwa auf der Internetseite des Tierheims zu veröffentlichen, würde indes der gesetzlichen Verpflichtung nicht genügen. Wenn nunmehr hier kein Treffer erreicht werden kann und eine Identifizierung somit nicht möglich ist, ergibt sich (gemäß § 965 Abs. 2 BGB) die Verpflichtung des Tierheims, den Fund des Tieres bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies ist grundsätzlich die zuständige Ordnungs- oder Polizeibehörde, wo der Fund registriert wird. Hat sich der Hundeführer daher an diese Behörden gewandt und den vermissten Hund dort gemeldet, kann so meist eine Zusammenführung und Hund und Führer erfolgen.

Damit enden aber nicht die Pflichten des Tierheims. Aus § 966 BGB ergibt sich, dass das Tier in der Zwischenzeit gefüttert und gepflegt werden muss. Etwaige Verletzungen sind behandeln zu lassen. Solchermassen getätigte Aufwendungen kann das Tierheim (gemäß § 970 BGB) dem Eigentümer in Rechnung stellen. Der Anspruch umfasst aber nur Aufwendungen, die der Finder den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Insofern steht dem Tierheim jedoch ein begrenzter Einschätzungsspielraum zu. Darüber hinaus steht dem Tierheim (gemäß § 971 Abs. 1 BGB) ein Finderlohn zu, der allerdings entfällt, wenn das Tierheim seine Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Hieraus resultiert auch ein Zurückbehaltungsrecht des Tierheims über das Tier, solange die Aufwendungen (gemäß §§ 972, 1000 BGB) noch nicht gezahlt wurden. Zu beachten ist, dass ein Aufwendungsersatzanspruch dem Tierheim nur dann zusteht, wenn das Tier dem Eigentümer zurück übergeben wird, also nicht etwa bei Vermittlung des Hundes an Dritte.

### **Die Eigentumsfrage**

Nunmehr fragt sich, welche Konsequenzen eine solche Situation auf die rechtliche Stellung des Eigentümers hat? Grundsätzlich bleibt der Eigentümer des Hundes (gemäß §§ 903, 90a BGB) trotz des zeitweisen Verlustes weiterhin Eigentümer, so dass er die Herausgabe des Tieres vom Tierheim oder einem anderen Finder (gemäß § 985 BGB) verlangen kann. Das Tier wird auch nicht durch den „Verlust“ während der Jagd zu einer herrenlosen Sache (nach §§ 959, 960 BGB). Haustiere wie Hunde werden nämlich nicht durch das „Entlaufen“ herrenlos. Folglich kann auch nicht etwa ein Spaziergänger oder Autofahrer, der einen Jagdhund nach einer Bewegungsjagd vermeintlich „herrenlos“ aufgreift, diesen rechtmäßig einfach mitnehmen und behalten.

Mit dem Fund des Tieres und einer ordnungsgemäßen Anzeige bei der zuständigen Behörde wird allerdings (gemäß § 973 Abs. 1 BGB) eine Sechs-Monatsfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit erwirbt der Finder automatisch per Gesetz das Eigentum an dem Tier, wenn innerhalb der Frist dem Tierheim nicht der Eigentümer bekannt geworden ist oder eine Anzeige des Eigentümers des Hundes bei der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde erfolgte.

Sollte das Tierheim oder ein anderer Finder des Hundes es versäumt haben, den Fund anzuzeigen oder vor Ablauf der Sechs-Monatsfrist das Tier weiter veräußert haben, stellt sich die Frage der Rechtsstellung des Eigentümers des Tieres. Mit dem Fund des Hundes erwirbt das Tierheim lediglich ein so genanntes Anwartschaftsrecht. Dieses stellt ein Weniger dar, als das allgemeine Volleigentum. Eine Übertragung des Hundes an einen Dritten kann (gemäß §§ 929 ff. BGB) analog nicht wirksam werden, da das Tier dem Eigentümer (gemäß § 935 Abs. 1 BGB) abhanden gekommen ist. Eine Sache gilt dann als abhanden gekommen, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat. Sollte das Tier etwa bei einer Treibjagd nicht zurückkehren, so gilt es nach dem Gesetz als „abhanden gekommen“.

Eine wirksame Übertragung des Hundes an einen Dritten ist daher dann nicht möglich. Der Hundeführer hat daher gegen jeden Dritten, an den das Tierheim oder ein anderer möglicher Finder den Hund weiter veräußert hat, einen Herausgabeanspruch (gem. § 985 BGB). Gleiches gilt natürlich auch gegen den Finder selbst. In solch einer Konstellation, also wenn das Tierheim bzw. der Finder schuldhaft seine Anzeigepflicht verletzt, macht es/er sich (gemäß § 280 Abs. 1 BGB) gegenüber dem Hundehalter schadensersatzpflichtig, wenn diesem Schäden infolge der Weiterveräußerung entstanden sind. Zu beachten ist aber, dass das Tierheim/der Finder insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (gemäß § 968 BGB) zu vertreten hat.

### **Selbst tätig werden**

Es zeigt sich also, dass der Verlust des Hundes während der Jagd nicht automatisch den Verlust des Eigentums an dem Tier bedeutet. Die Rechte des Eigentümers sind stark genug, dass dieser seinen Hund eigentlich immer zurückerhalten kann. Wichtig und erforderlich ist aber, auch selber tätig zu werden und den Verlust des Tieres bei der zuständigen Ordnungs- beziehungsweise Polizeibehörde anzumelden. Sicherheitshalber bietet sich auch eine Nachfrage beim örtlichen Tierheim an. Fehlt nämlich eine solche Anzeige, dann kann das Tierheim/der Finder nach Ablauf von sechs Monaten wirksam Eigentum erwerben und den Hund dann auch wirksam an Dritte weiterveräußern. In diesem Fall hat der ursprüngliche Hundeführer daher das Nachsehen !